OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-414106/2/KH

Datum:
Linz, 26. Juli 2022

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde des A S, vertreten durch X Rechtsanwälte OG, x, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 9. Februar 2022, GZ: VStV/920302015620/2020, betreffend eine Einziehung nach dem Glücksspielgesetz (GSpG) den

# B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Bescheid vom 9. Februar 2022, GZ: VStV/920302015620/2020, ordnete die Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) die Einziehung von 13 im Spruch angeführten Glücksspielgeräten sowie einer Fernbedienung, eines Funkschalters und eines Schlüssels zu den angegebenen Geräten gemäß § 54 Abs. 1 und 2 Glücksspielgesetz (GSpG) an. Adressiert wurde der Bescheid an die B A, die Finanzpolizei Team X sowie an A S (im Folgenden: Beschwerdeführer – Bf).

2. In seiner binnen offener Frist erhobenen Beschwerde brachte der Bf vor, dass bereits die Beschwerde gegen den zugrundeliegenden Beschlagnahmebescheid mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 30. September 2021, LVwG-413865/8/SE, als unzulässig zurückgewiesen und das Straferkenntnis der belangten Behörde vom 4. Februar 2021, GZ: VStV/920302015620/2020 mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 30. September 2021, LVwG-413922/13/SE, behoben worden sei. Ausgeführt wird, dass der Bf keine Parteistellung habe, zumal er weder Eigentümer, noch Veranstalter, noch Inhaber der verfahrensgegenständlichen Geräte sei.

3. Die belangte Behörde übermittelte die Beschwerde mit dem Bezug habenden Verwaltungsakt an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Aus Sicht des Verwaltungsgerichts steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

1. Mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 30. September 2021, LVwG-413865/8/SE, wurde die Beschwerde des Bf gegen den Bescheid, mit dem die im verfahrensgegenständlichen Bescheid eingezogenen Geräte beschlagnahmt wurden, als unzulässig zurückgewiesen. Begründet wurde dieser damit, dass der Bf nicht Mieter des verfahrensgegenständlichen Lokals war und nicht festgestellt werden kann, dass der Bf in einer direkten Verbindung zu den verfahrensgegenständlichen Geräten steht und er weder Eigentümer, noch Inhaber dieser Geräte und auch nicht Veranstalter der Glücksspiele ist.

2. Mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 30. September 2021, LVwG-413922/13/SE, wurde das Straferkenntnis der

belangten Behörde vom 4. Februar 2021, GZ: VStV/920302015620/2020, gegen den Bf betreffend die verfahrensgegenständlichen Geräte behoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt. Begründet wurde das Erkenntnis wiederum damit, dass der Bf nicht Mieter des verfahrensgegenständlichen Lokals war und nicht festgestellt werden kann, dass der Bf in einer direkten Verbindung zu den verfahrensgegenständlichen Geräten steht und er weder Eigentümer, noch Inhaber dieser Geräte und auch nicht Veranstalter der Glücksspiele ist. Auch kann nicht festgestellt werden, dass der Bf Gewahrsame über das gegenständliche Lokal innehatte.

3. Beide Erkenntnisse sind in Rechtskraft erwachsen.

III. Beweiswürdigung:

1. Das Verwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den mit der Beschwerde übermittelten Verwaltungsakt sowie die genannten verwaltungsgerichtlichen Erkenntnisse.

2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich eindeutig aus den genannten Beweismitteln.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Wie im entscheidungsrelevanten Sachverhalt festgestellt hat das Verwaltungsgericht den an den Bf gerichteten Beschlagnahmebescheid sowie das gegenüber diesem ergangene Straferkenntnis betreffend die verfahrensgegenständlichen Geräte behoben, da dieser weder Mieter des verfahrensgegenständlichen Lokals, noch Eigentümer oder Inhaber der verfahrensgegenständlichen Geräte und auch nicht Veranstalter der Glücksspiele war. Es konnte auch nicht festgestellt werden, dass der Bf Gewahrsame über das gegenständliche Lokal innehatte. Beide Entscheidungen des Verwaltungsgerichts sind in Rechtskraft erwachsen.

Da dem Bf im Einziehungsverfahren somit keine Parteistellung zukam, war die verfahrensgegenständliche Beschwerde zurückzuweisen.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Die Zurückweisung der Beschwerde steht im Einklang mit der stRsp des VwGH (siehe vor allem die zitierten Entscheidungen). Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

## R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

## H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen

Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing